

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227
Gesch. Z.: 2-23-swt/

Vorlage 157/2020
Datum 08.07.2020

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Entlastung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Tübingen
Verkehrsbetrieb GmbH für das Geschäftsjahr 2019

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Entlastung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Tübingen Verkehrsbetrieb GmbH (SWT-VB) für das Geschäftsjahr 2019 zu. Die Entlastung wird durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) in der Gesellschafterversammlung der SWT-VB vorgenommen

Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Beschluss ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Nach § 16 lit. e des Gesellschaftsvertrags der swt wird sowohl die Geschäftsführung als auch der Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung entlastet.

Anders ist dies im Gesellschaftsvertrag der SWT-VB geregelt. Bei dieser Gesellschaft ist nach § 9 Nr. 3i des Gesellschaftsvertrags für die Entlastung der Geschäftsführung der Aufsichtsrat zuständig. Die Entlastung des Aufsichtsrats wird hier gem. § 10 Nr. 4d des Gesellschaftsvertrags von der Gesellschafterversammlung vorgenommen.

Da der Aufsichtsrat der swt weitgehend personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der SWT-VB ist, kann hieraus ein Interessenskonflikt bei der Entlastung des Aufsichtsrats der SWT-VB entstehen.

2. Sachstand

2.1 Information des Gemeinderats zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2019 der SWT-VB vorgelegt. Gemäß dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag wurde der Jahresfehlbetrag des Jahres 2019 in Höhe von 280.026,98 Euro in voller Höhe von der Gesellschafterin swt übernommen, so dass der Jahresabschluss ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes erstellt. Er wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, Stuttgart, geprüft. Diese prüfte auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Abs.1 Nr.1 Haushaltsgrundsätzegesetz und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

2.2 Entlastung des Aufsichtsrats der SWT-VB

Aus Transparenzgründen soll ein Weisungsbeschluss für die Entlastung des Aufsichtsrats der SWT-VB von der Alleingeschafterin Universitätsstadt Tübingen eingeholt werden, da der Aufsichtsrat der swt weitgehend personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der SWT-VB ist. Hieraus könnte ein Interessenskonflikt bei der Entlastung des Aufsichtsrats der SWT-VB entstehen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen. Die Stadt kann als Gesellschafterin der swt einen möglichen Interessenskonflikt vermeiden und das zuständige Organ von neutraler Seite zur Entlastung des Aufsichtsrats SWT-VB autorisieren.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat fasst keinen Weisungsbeschluss und überlässt die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats der SWT-VB der Gesellschafterversammlung der SWT-VB. Diese Variante hebt einen möglichen Interessenskonflikt nicht auf.

